

# Ordnung der Tennisabteilung

des

**Turn- und Sportvereins Weddingstedt e.V.**



## Inhaltsübersicht

### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Name
- § 2 Zweck
- § 3 Kassenrecht

### **Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 4 Grundsätzliches
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmegebühr und Abteilungsbeiträge

### **Dritter Abschnitt: Organe der Abteilung**

- § 8 Organe
- § 9 Abteilungsvorstand
- § 10 Abteilungsversammlung
- § 11 Protokollführung

### **Vierter Abschnitt: Tennisanlagen**

- § 12 Benutzung der Tennisanlagen
- § 13 Ermächtigung zum Erlaß einer Spielordnung

### **Fünfter Abschnitt: Schlußbestimmungen**

- § 14 Auflösung der Abteilung
- § 15 Geschlechtliche Gleichstellung
- § 16 Verbindlichkeit der Abteilungsordnung

Gemäß § 12 Abs. 3 S. 4 der Satzung des Turn- und Sportverein Weddingstedt e.V. (kurz: TSV Weddingstedt) erlässt der geschäftsführende Vorstand die nachfolgende neue Ordnung der Tennisabteilung. Deren Inhalt wurde zuvor auf der Spartenversammlung vom 22. September 2003 besprochen. Dort wurde einstimmig die Weitergabe an den geschäftsführenden Vorstand in dieser Form beschlossen. Eine Änderung des § 10 Abs. 1 S. 1 wurde am 2. Juni 2008 aufgrund der Satzungsänderung des Stammvereines notwendig.

## Erster Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Name

Der TSV Weddingstedt unterhält eine Tennisabteilung. Diese führt den Namen „Tennispartie des TSV Weddingstedt e.V.“.

### § 2 Zweck

Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Ein besonderes Augenmerk gilt der Jugendarbeit in diesem Bereich. Bei der Verfolgung ihrer Zwecke wahrt die Abteilung politische und konfessionelle Neutralität.

### § 3 Kassenrecht

- (1) Die Tennisabteilung wird ermächtigt, Aufnahmegebühren sowie Abteilungsbeiträge zu erheben und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine eigene Kasse zu führen.
- (2) Die Tennisabteilung darf die ihr im Rahmen ihres Kassenrechts zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für die in § 2 dieser Ordnung genannten Zwecke verwenden. Niemandem darf eine unverhältnismäßig hohe Entschädigung in Geld oder in Sachwerten zugewendet werden. Soweit es sich nicht um die Kosten des Punktspiel- und Turnierbetriebes handelt, müssen die Ausgaben der Tennisabteilung grundsätzlich allein durch die Abteilungskasse gedeckt werden.
- (3) Die erwarteten Einnahmen für sowie die zu erwartenden Ausgaben aus der Abteilungskasse sind jährlich im Voraus innerhalb eines Haushaltsvoranschlags darzustellen und dem erweiterten Vorstand des TSV Weddingstedt vorzulegen. Der Haushaltsvoranschlag der Tennisabteilung wird nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand des TSV Weddingstedt Bestandteil dessen Haushaltsplanes (§ 13 Abs. 4 S. 1 der Satzung des TSV Weddingstedt).
- (4) Die Ordnungsgemäßheit der Führung der Abteilungskasse kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand des TSV Weddingstedt überprüft werden.

## Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 4 Grundsätzliches

- (1) Mitglied der Tennisabteilung kann nur sein, wer aktives Mitglied oder Ehrenmitglied des TSV Weddingstedt ist.
- (2) Die Mitgliedschaft der Tennisabteilung setzt eine gesonderte Aufnahme voraus. An sie sind Rechte und Pflichten geknüpft, die sich von den aus der Mitgliedschaft im TSV Weddingstedt resultierenden unterscheiden.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist schriftlich bei dem Abteilungsvorstand zu stellen. Er muß zumindest den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Aufnahmeantrag geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen bedarf der schriftlichen Einwilligung mindestens einer zur rechtlichen Vertretung befugten Person. § 110 BGB findet keine Anwendung.

- (2) Über die Annahme des Antrages auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Mitgliedschaft gilt als mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Abteilungsvorstand erworben. Der Antragsteller verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 S. 1 BGB. Die Mitgliedschaft wird unbefristet erworben.
- (3) Lehnt der Abteilungsvorstand den Antrag auf Aufnahme als Abteilungsmitglied ab, so hat er den Antragsteller hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Einer Begründung bedarf die Entscheidung des Abteilungsvorstandes nicht. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller die Abteilungsversammlung anrufen. Diese entscheidet erneut und abschließend.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet
  1. durch den Verlust sowohl der aktiven als auch der Ehrenmitgliedschaft im TSV Weddingstedt,
  2. durch Austritt aus der Tennisabteilung;
  3. durch Ausschluß aus der Tennisabteilung;
  4. durch Streichung aus der Mitgliederliste der Tennisabteilung.
- (2) Der Austritt aus der Tennisabteilung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Abteilungsvorstandes zu erklären. Er entfaltet Wirksamkeit mit Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Quartals.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Tennisabteilung erfolgt durch Beschluß des Abteilungsvorstands. Der Ausschluß setzt voraus, daß dem Mitglied nach der Überzeugung des Abteilungsvorstandes ein erheblicher Verstoß gegen die Interessen der Tennisabteilung oder eine sonstige persönliche Verfehlung zur Last fällt. § 6 Abs. 8 S. 3-5 der Satzung des TSV Weddingstedt gelten entsprechend. Das Abteilungsmitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Berufung beim Abteilungsvorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Abteilungsversammlung endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgemäß Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß. Der Ausschluß aus der Tennisabteilung tritt stets zum 01. des auf den Beschlußtag folgenden Monats in Kraft.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste der Tennisabteilung erfolgt durch den Abteilungsvorstand, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Abteilungsbeiträgen oder mit sonstigen Umlagen im Verzug ist und den geschuldeten Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Abteilungsvorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes vollständig entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Abteilungsmitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung entfaltet ab dem 01. des auf den Streichungsbeschluß folgenden Monats Wirksamkeit.
- (5) Abteilungsmitglieder erwerben mit dem Erlöschen ihrer Abteilungsmitgliedschaft keinen Anspruch auf Anteile an etwaigen Geld- oder Sachwerten der Abteilung oder an dem Vereinsvermögen des TSV Weddingstedt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung solcher auf fällige Ansprüche des TSV Weddingstedt oder der Tennisabteilung hin geleisteter Zahlungen. Der TSV Weddingstedt ist berechtigt, etwaig zuviel gezahlte Abteilungsmitgliedschaftsbeiträge mit gegebenenfalls bestehenden Forderungen gegen das aus der Abteilung ausscheidende Mitglied zu verrechnen.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Abteilungsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in die Tennisabteilung wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Mitglieder der Tennisabteilung sind zur Entrichtung von Abteilungsbeiträgen verpflichtet. Die Abteilungsbeiträge treten neben die an die TSV Weddingstedt zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder des TSV Weddingstedt sind nicht von der Zahlung der Abteilungsbeiträge befreit.
- (3) Die Abteilungsbeiträge sind Quartalsbeiträge und jeweils am 01. des ersten Monats eines jeden Quartals im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Erwerbs der Abteilungsmitgliedschaft. Wird die Abteilungsmitgliedschaft innerhalb eines Quartals erworben, ist der Abteilungsbeitrag für entsprechendes Quartal anteilig im Voraus zu entrichten.
- (4) Scheidet ein Abteilungsmitglied durch Ausschluß oder durch Streichung aus der Mitgliederliste des TSV Weddingstedt oder durch Ausschluß oder durch Streichung aus der Mitgliederliste der Abteilung aus der Tennisabteilung aus, so bleibt es zur Entrichtung des gesamten Quartalsbeitrages auch dann verpflichtet, wenn der Ausschluß oder die Streichung bereits vor Quartalsende Wirksamkeit entfaltet.
- (5) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Abteilungsversammlung.

## Dritter Abschnitt: Organe der Abteilung

### § 8 Organe

Die Organe der Abteilung sind

1. der Abteilungsvorstand,
2. die Abteilungsversammlung.

### § 9 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus
  1. dem Abteilungsleiter (Fachwart i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung des TSV Weddingstedt),
  2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
  3. dem Kassenwart,
  4. dem Schriftführer,
  5. dem Spielwart.
- (2) Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl wird mit der Annahme durch den Kandidaten wirksam. Die Wahl des Abteilungsleiters, des Schriftführers und des Spielworts ist in Jahren mit geraden Jahreszahlen, die Wahl des stellvertretenden Abteilungsleiters und des Kassenwarts in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mehrere Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden. Die Ämter des Abteilungsleiters, des stellvertretenden Abteilungsleiters und des Kassenwartes müssen durch verschiedene Personen bekleidet werden. Soweit mehrere Vorstandsämter zulässigerweise in einer Person vereinigt sind, steht dieser bei Abstimmungen im Abteilungsvorstand und in der Abteilungsversammlung nur eine Stimme zu.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder der Tennisabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtsperiode aus der Abteilung aus, sollen die verbleibenden Mitglieder des Abteilungsvorstandes zeitnah ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
- (5) Soweit es aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist, kann die Abteilungsversammlung den gesamten Abteilungsvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt entlassen. Hierzu bedarf es der Entscheidung mit einer Zweidrittelmehrheit. Dieser Entscheidung kommt Wirksamkeit nur dann zu, wenn innerhalb derselben Abteilungsversammlung das Amt des entlassenen Vorstandsmitglieds bzw. die Ämter der entlassenen Vorstandsmitglieder neu besetzt wird bzw. neu besetzt werden. Werden insoweit Neuwahlen vorgenommen, so läuft die Amtszeit der neu bestimmten Vorstandsmitglieder bis zum nächsten Wahltermin im Sinne des Abs. 2 S. 3 dieses Paragraphen.
- (6) Der Abteilungsvorstand erledigt sämtliche Angelegenheiten der Abteilung, soweit diese nicht der Zuständigkeit der Abteilungsversammlung unterfallen. Er leitet insbesondere die inneren und äußeren Spielangelegenheiten, verwaltet die Kasse der Abteilung, überwacht und leitet den Schriftverkehr der Abteilung, entscheidet in Streitfragen, beruft die Abteilungsversammlung ein und bereitet deren Tagesordnung vor.
- (7) Der Abteilungsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter diesen der Abteilungsleiter oder der stellvertretende Abteilungsleiter, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird ein Mitglied des Vorstandes durch eine zur Abstimmung vorgelegte Frage in eigener Sache betroffen, darf es an entsprechender Abstimmung nicht teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit oder im Falle des Verbotes seiner Abstimmungsbeteiligung aufgrund persönlicher Betroffenheit diejenige des stellvertretenden Abteilungsleiters. Abstimmungen im Abteilungsvorstand erfolgen offen.
- (8) Der Abteilungsvorstand tritt zusammen, so oft es die Abteilungsinteressen erfordern, mindestens jedoch einmal pro Kalenderhalbjahr. Vorstandsversammlungen werden durch den Abteilungsleiter einberufen. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies mindestens durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes gewünscht wird. Den Vorsitz in der Versammlung des Abteilungsvorstandes führt der Abteilungsleiter, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Abteilungsleiter.
- (9) Zu den Sitzungen des Abteilungsvorstands sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des TSV Weddingstedt einzuladen. Diese dürfen an den Sitzungen teilnehmen, ohne daß ihnen ein Stimmrecht zusteht.

## § 10 Abteilungsversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn
  1. die Notwendigkeit einer außerordentlichen Abteilungsversammlung durch den Abteilungsvorstand festgestellt wird oder wenn
  2. mindestens 25% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beim Abteilungsvorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter durch Aushang der Einladung und der vorgesehenen Tagesordnung im Vereinskasten am Vereinslokal Speck, Dorfstraße 3, 25795 Weddingstedt, einzuberufen. Zwischen dem Tag des Aushanges der Einladung und dem Tag der Durchführung der Abteilungsversammlung müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.
- (3) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstands,
  2. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Abteilungsversammlung,
  3. Entlastung des Abteilungsvorstands,
  4. Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstands,
  5. Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Beitrags für die Abteilungsmitgliedschaft und etwaiger Umlagen,
  6. Erarbeitung möglicher Vorschläge zur Änderung dieser Abteilungsordnung,
  7. Fassung von Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 3 S. 4 und § 6 Abs. 3 S. 5 dieser Ordnung,
  8. Beschlußfassung über die Auflösung der Abteilung.
- (4) Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Ist keine der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Abteilungsversammlung einen Leiter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Leiters wird durch den Schriftführer geleitet.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Der Beschluß zur Auflösung der Sparte muß mit einer Dreiviertelmehrheit gefaßt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit ist als ablehnende Entscheidung zu werten. Geheime Wahlen erfolgen nur, wenn dies vor der Durchführung der offenen Wahl ausdrücklich von einem Mitglied verlangt wird.
- (6) Stimmberechtigt innerhalb der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Alle Abteilungsmitglieder sind berechtigt, sich im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilungsversammlung mit Anträgen an diese zu wenden. Anträge sind unter Angabe des Antragsstellers schriftlich an ein Mitglied des Abteilungsvorstands zu richten. Um der Abteilungsversammlung zur Entscheidung vorgelegt zu werden, muß ein Antrag spätestens drei Tage vor Durchführung der Abteilungsversammlung einem zuständigen Empfänger zugegangen sein. Verspätet gestellte Anträge werden in die Tagesordnung der nachfolgenden Abteilungsversammlung aufgenommen.

## § 11 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Abteilungsvorstandes und der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zuständig zur Anfertigung der Niederschrift ist der Schriftführer. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird die Niederschrift durch den Kassenwart angefertigt.
- (2) Den Niederschriften müssen zumindest der Ort, die Zeit, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen, der Name des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, der Inhalt durchgeführter Erörterungen, Abstimmungsergebnisse sowie der Name des Protokollführers zu entnehmen sein.
- (3) Protokolle sind in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu verlesen und zur Abstimmung über ihre Genehmigung zu stellen.

## Vierter Abschnitt: Tennisanlagen

### **§ 12 Benutzung der Tennisanlagen**

Abteilungsmitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Tennisanlagen des TSV Weddingstedt in bestimmtem Umfang unentgeltlich zu nutzen. Nichtmitgliedern der Tennisabteilung kann die Nutzung der Tennisanlagen entgeltlich gestattet werden. Das Nähere regelt eine durch den Abteilungsvorstand erlassene Spielordnung.

### **§ 13 Ermächtigung zum Erlaß einer Spielordnung**

Der Abteilungsvorstand wird ermächtigt, eine Spielordnung zu erlassen. Diese soll insbesondere den Umfang der Möglichkeit einer unentgeltlichen Nutzung der Tennisanlagen durch die Mitglieder der Tennisabteilung, die Möglichkeiten der entgeltlichen Nutzung der Tennisanlagen durch Nichtmitglieder der Tennisabteilung, die sonstige Organisation des Spielbetriebs sowie den Gebrauch der Spielgeräte und des weiteren Inventars regeln und die Höhe der Nutzungsentgelte betreffend die Tennisanlagen verbindlich festsetzen. Die Spielordnung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung über die Homepage des TSV Weddingstedt unter der Adresse „[www.tsv-weddingstedt.de](http://www.tsv-weddingstedt.de)“ einzusehen.

## Fünfter Abschnitt: Schlußbestimmungen

### **§ 14 Auflösung der Abteilung**

Mit dem Beschluß der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Tennisabteilung fällt jedwedes der Tennisabteilung zugewiesenes Vermögen an den TSV Weddingstedt. Die Abteilungsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Rückerstattung solcher an den TSV Weddingstedt oder an die Tennisabteilung geleisteten Zahlungen.

### **§ 15 Geschlechtliche Gleichstellung**

Soweit die Regelungen dieser Ordnung allein männliche Personen in Bezug nehmen, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Anwendung finden sämtliche Regelungen selbstverständlich auch auf Personen weiblichen Geschlechts.

### **§ 16 Verbindlichkeit der Abteilungsordnung**

Diese Abteilungsordnung ist mit ihrem Erlaß für alle Mitglieder der Tennisabteilung sowie für alle sonstigen Nutzer der Tennisanlagen des TSV Weddingstedt verbindlich. Sie bleibt bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung durch den geschäftsführenden Vorstand des TSV Weddingstedt in kraft. Sie wird auf der Homepage des TSV Weddingstedt unter der Adresse „[www.tsv-weddingstedt.de](http://www.tsv-weddingstedt.de)“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Weddingstedt, 2. Juni 2008

Lutz Müller  
1. Vorsitzender

Dirk Haalck  
stellv. Vorsitzender